

RS OGH 1994/4/26 4Ob51/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1994

Norm

UrhG §54 Z5

Rechtssatz

§ 54 Abs 1 Z 5 UrhG stellt (ua) die Vervielfältigung und Verbreitung frei, nimmt davon aber jene Formen aus, die zu einer Wiederholung des Werkes führen. So darf ein Bauwerk nicht durch Nachbauen, eine Plastik nicht auf einer Plakette als Relief wiedergegeben werden. Hingegen ist es gestattet, Bauwerke (zB) zu fotografieren, zu zeichnen oder zu malen. Der Zweck der Vervielfältigung ist unerheblich. Auch kommerzielle Zwecke können verfolgt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 51/94

Entscheidungstext OGH 26.04.1994 4 Ob 51/94

Veröff. SZ 67/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076896

Dokumentnummer

JJR_19940426_OGH0002_0040OB00051_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at